

30.11.2023

# Entschließungsantrag

der Fraktion der FDP

**Größtmögliche Transparenz und höhere Standards für Compliance schaffen – Unzulänglichkeiten des Vierten Medienänderungsstaatsvertrags für die notwendigen Reformen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk durch eine Überarbeitung beseitigen**

zu dem „**Entwurf eines Gesetzes zum Vierten Medienänderungsstaatsvertrag**“

Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag  
gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung  
Drucksache 4594  
Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kultur und Medien  
Drucksache 18/6692

## I. Ausgangslage

Die letzten aktuellen Vorfälle in verschiedenen Rundfunkanstalten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wie dem RBB oder dem NDR haben aufgezeigt, dass die Themen Transparenz, Compliance und Verantwortung der Gremien eine immer weiter wachsende Bedeutung einnehmen müssen und verbesserter, neuer Regelungen bedürfen. Vor diesem Hintergrund ist die Absicht grundsätzlich richtig und längst überfällig, entsprechende Transparenz- und Compliance-Vorschriften mit dem 4. Medienänderungsstaatsvertrag neu einzuführen bzw. bestehende wirksamer auszugestalten.

Diesem Anspruch wird das aktuelle Regelwerk des 4. Medienänderungsstaatsvertrags aber leider nicht gerecht. Die dort vorgesehenen Regelungen greifen an wichtigen Stellen zu kurz und sind für die aktuellen wie zukünftigen Herausforderungen längst nicht ausreichend. Es bedarf dringend weiterer Schritte bei der Professionalisierung der Gremien, beispielsweise durch Hinzuziehung externen Sachverständigen. Anforderungen an eine wirksame Aufsicht kommt eine immer größere Bedeutung zu, was das Vorhandensein hinreichender fachlicher Expertise voraussetzt.

Rundfunkräte müssen bereits aktuell bedeutende medienwirtschaftliche Entscheidungen treffen, die große Auswirkungen auf die gesamte duale Medienordnung haben. Mit dem 3. Medienänderungsstaatsvertrag haben sie zudem anspruchsvolle Aufgaben übertragen bekommen, die ihre bisherige Rolle in eine eigenständigere und gestaltendere Funktion umwandeln. Daher sind nähere Vorgaben zur Professionalisierung und Unterstützung der Rundfunkräte und Verwaltungsräte angemessen.

Datum des Originals: 30.11.2023/Ausgegeben: 30.11.2023

Es dürfen keinesfalls Zweifel an einer hinreichenden Funktionsadäquanz und Effektivität der Gremienarbeit aufkommen, die verfassungsrechtliche Bedenken an den Regelungen des 4. Medienänderungsstaatsvertrag zur Folge haben können. In der aktuellen Fassung sind aber von Sachverständigenseite genau diese Defizite hervorgehoben worden. Prof. Dr. Karl-Eberhard Hain von der Universität zu Köln führt in der Sachverständigenanhörung zum Beispiel im Wortlaut dazu aus (APr 18/363, S. 15):

„Ich habe verfassungsrechtliche Bedenken, um das deutlich zu sagen. Ich bin der Meinung, dass die Frage der hinreichenden Funktionsadäquanz und Effektivität der Gremienarbeit eine Frage von verfassungsrechtlicher Relevanz ist. Wenn ich Zweifel an der hinreichenden Funktionsadäquanz geäußert habe, dann sind das auch verfassungsrechtliche Zweifel. Ich bin der Überzeugung, dass jedenfalls eine strenge Nachprüfung durch die Gesetzgeber stattfinden müssen, ob eine hinreichende Effektivität erzeugt ist. Das ist insbesondere für die Anstalten von Bedeutung, die Mindeststandards bisher noch nicht erfüllen. Aber es ist auch für die Definition der Mindeststandards selbst von Bedeutung. Das habe ich in meiner Stellungnahme ausgeführt. Deswegen habe ich Vorschläge zur weiteren Ausgestaltung des Verwaltungsrats, aber insbesondere auch der Rundfunkräte gemacht.“

Der vorliegende 4. Medienänderungsstaatsvertrag lässt überzeugende Problemlösungen in Richtung Professionalisierung vermissen, obwohl die Gremien letztendlich Sachwalter der Allgemeinheit sind und von ihrer Arbeit wichtige Wechselwirkungen mit anderen Medien und der Wettbewerbslandschaft der Medien insgesamt ausgehen. Ebenso gehen die Regelungen zur Transparenz der Mittelverwendung nicht weit genug und lassen Regelungslücken erkennen.

All diesen dringend notwendigen Anforderungen wird der 4. Medienänderungsstaatsvertrag in seiner aktuellen Form leider nicht ansatzweise gerecht. Vielmehr sind seine Regelungen eher als Basisregelungen mit Mindeststandardcharakter an Anforderungen zu verstehen. Die Tiefe und Intensität der getroffenen Regelungen müssen daher überarbeitet und verbessert werden.

## **II. Handlungsnotwendigkeiten**

Als Konsequenz aus seiner Senderkrise hat der RBB eine umfassende Novellierung des Staatsvertrages vorgenommen, um sowohl Regelungs- als auch Aufsichtslücken zu schließen. Dazu gehört unter anderem, dass die Rechnungshöfe zukünftig auch die wirtschaftliche Gesamtsituation des Senders regelmäßig prüfen sollen. Mit einer solchen zusätzlichen und erweiterten Kontrolle würde in Nordrhein-Westfalen auch besser der aktuellen Kritik des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen entsprochen, der zentrale Defizite beim laufenden Umbauprojekt des WDR-Filmhauses aufgedeckt hat. Kritisiert wird vom Landesrechnungshof unter anderem, dass keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu potentiellen Alternativliegenschaften im Vorfeld stattgefunden hat. Tatsächlich haben dem Verwaltungsrat vor Projektbeginn für eine qualifizierte Entscheidung alternative Varianten mit ihrem jeweiligen vergleichenden Kostenrahmen gefehlt. Auch dieses Problembeispiel aus Nordrhein-Westfalen verdeutlicht, dass eine dringende Notwendigkeit gegeben ist, sich grundlegend neu mit den Defiziten des 4. Medienstaatsvertrags auseinander zu setzen.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat sich unlängst im September 2023 im Rahmen einer Sachverständigenanhörung ausführlich mit dem Gehalt der konkreten Regelungen des 4. Medienänderungsstaatsvertrags mit namhaften Expertinnen und Experten befasst. Deren Dokumentation kann APr 18/363 im Wortlaut entnommen werden. Auch die schriftlichen Stellungnahmen 18/838, 18/832, 18/840 und 18/839 verdeutlichen den Handlungsbedarf für eine grundlegende Überarbeitung des 4. Medienänderungsstaatsvertrags, bevor dieser als zustimmungsfähig in Betracht gezogen werden kann. Auffällig bei diesen Stellungnahmen ist vor

allem die Tatsache, dass deutliche Kritik auch von den Sachverständigen vorgetragen worden ist, die von Seiten der Koalitionsfraktionen benannt worden sind.

Einige wesentliche Kritikpunkte aus dem Expertenanhörungsverfahren am vorliegenden Regelungswerk betreffen nachfolgende Aspekte:

- Die Unabhängigkeit der Compliance-Beauftragten wird nur in der Begründung zum 4. Medienänderungsstaatsvertrag deutlich. In Anbetracht der aktuellen Brisanz und der vergangenen Skandale wäre es angebracht gewesen, die Rolle und Erwartungen auch klar im Wortlaut des Staatsvertrages auszudrücken.
- Mitglieder der Verwaltungsräte der Rundfunkanstalten müssen weiterhin nicht über ein Mindestmaß an Berufserfahrung verfügen, was Zweifel an der Funktionsadäquanz und Effektivität ihrer Arbeit aufkommen lassen kann.
- Es bedarf nicht nur einer hinreichenden Professionalisierung im Bereich der Arbeit der Verwaltungsräte, auch Rundfunkräte müssen mitgedacht werden. Im Sinne einer Stärkung der Rundfunkräte und der dualen Medienordnung generell sollte es für diese Gremien ebenfalls konkretere Vorgaben zur Professionalisierung geben.
- Die Vorgaben zur Professionalisierung sollten dabei präzisiert werden. Gremien dürfen sich nicht als Interessenvertretung der einzelnen Rundfunkanstalten verstehen, sondern als Sachverwalter der Allgemeinheit. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf deren Wechselwirkung mit anderen Medien, wie beispielsweise den privaten Wettbewerbern.
- Im Sinne einer gewünschten größtmöglichen Transparenz müssen auch die aktuellen Transparenzregelungen verbessert werden. Es werden leider keine Höchstgrenzen bei Bezügen eingeführt. Daneben enthalten die Vorschriften Regelungslücken, zum Beispiel für das Vorhandensein von mehreren einzelnen Nebentätigkeiten mit Einkünften in der Summe oberhalb der Einkommensgrenze von 12.000 Euro im Jahr.

Hohe Standards bei Transparenz und Compliance sollten für den pflichtig finanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk selbstverständlich sein. Neben diesen neuen Regelungen sind weitere regulatorische Anreize für die Rundfunkanstalten und ihre Beschäftigten notwendig, um das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit deutlich tiefer in der Unternehmenskultur zu verankern.

Der Entwurf zum 4. Medienänderungsstaatsvertrag darf nicht den Blick darauf verstellen, dass im öffentlich-rechtlichen Rundfunk noch große Reformnotwendigkeiten bestehen und auf die Anstalten und ihre Länder zukommen. Dafür sind ehrgeizige Zielsetzungen erforderlich, um zunächst eine Beitragsstabilität und perspektivisch Beitragssenkungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk umzusetzen.

### **III. Beschlussfassung**

Vor dem Hintergrund der obigen Unzulänglichkeiten des 4. Medienänderungsstaatsvertrags beschließt der Landtag Nordrhein-Westfalen:

- die Landesregierung zu beauftragen, mit anderen Bundesländern in Nachverhandlungen zum vorliegenden 4. Medienänderungsstaatsvertrag einzutreten, um die vorgetragenen Kritikpunkte aus der Expertenanhörung im Vertragstext nachzubessern.

- die Landesregierung aufzufordern, ergänzende eigene Regelungen für eine Optimierung des WDR-Gesetzes vorzulegen, die mindestens den Standards des RBB-Staatsvertrags entsprechen.
- die gravierenden Bedenken etlicher Sachverständiger aus der Expertenanhörung ernst zu nehmen und diesen 4. Medienänderungsstaatsvertrag in der vorliegenden Form abzulehnen.

Henning Höne  
Marcel Hafke  
Ralf Witzel

und Fraktion